

Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ehringshausen

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom **21. Juni 2018** (GVBl. S. 291), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom **23. August 2018** (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, **zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018** (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen am

folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Ehringshausen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen **Falschalarm** auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) **Gebührensschuldner** sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, **insbesondere bei Falschalarmen durch**
 - a) **Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,**
 - b) **Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,**
 4. **der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,**
 5. **die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,**
 6. **die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.**
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) **Gebührensschuldner bei Brandsicherheitsdiensten** sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere **Gebührensschuldner** haften als Gesamtschuldner.
- (5) **Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.**

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. **Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet.** Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) **Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.**
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) **In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.**

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

- (1) Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Für die Erbringung übriger Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 sowie Brandsicherheitsdiensten nach § 2 Abs. 3, jeweils anlässlich von Veranstaltungen, den den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde unterfallenden Vereinen, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ehringshausen vom 20.11.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ehringshausen, den

Mock
Bürgermeister

(Siegel)

**Muster-Gebührenverzeichnis zum gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages,
des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen**

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgeldern	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60 Euro*
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,60 Euro*
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	
	Einsatzleitwagen ELW 2	
	Einsatzleitwagen ELW 3	
	Vorausrüstwagen VRW	
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	
	Kommandowagen	
2.2	Tragspritzenfahrzeuge / Kleinlöschfahrzeuge	
	TSF	
	TSF-W	
	KLF	
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8	
	LF 8/6	
	LF 10/6 / LF 10	

	LF 16	
	LF 16 TS	
	LF 16/12	
	LF 20/16 / LF 20	
	HLF 10/6 / HLF 10	
	HLF 20/16 /HLF 20	
	StLF 20/25	
	MLF	
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 8/18 / TLF 2000	
	TLF 16/24 / TLF 3000	
	TLF 16/25	
	TLF 24/50 / TLF 20/40 / TLF 4000	

	Großtanklöschfahrzeug z. B. TLF 20/40, GTLF 6, TroTLF 16	
2.5	Drehleitern	
	DLK 12-9	
	DLK 18-12 / DLAK 18/12	
	DLK 23-12 / DLAK 23/12	
	Gelenkmastbühne GM 25-3	
	Teleskopmast TM	
2.6	Schlauchwagen	
	SW 1000	
	SW 2000	
2.7	Rüstwagen	
	RW 1	
	RW 2 / RW	
2.8	Gerätewagen-Gefahrgut	
	GW-G 1	
	GW-G 2	
	GW-G 3 /GWG	
2.9	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L	
	GW-Mess	
	GW-Atenschutz/-Strahlenschutz / GW Atenschutz	
	GW-Strahlenschutz/Öl	
2.10.	Kranwagen	
	KW 25	
	KW 30	
	KW 4	
	KW ...	
	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	
2.11	Wechselladerfahrzeuge und Abrollbehälter	

	Wechselladerfahrzeug (WLF ohne Auflage)	
	Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	
	Abrollbehälter AB Bahn	
	Abrollbehälter AB Bau 1 (Hochbau)	
	Abrollbehälter AB Bau 2 (Tiefbau)	
	Abrollbehälter AB Betreuung	
	Abrollbehälter AB Dekon	
	Abrollbehälter AB ELW mit Ausbau	
	Abrollbehälter AB Entrauchung	
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	
	Abrollbehälter AB Gefahrstoff mit Beladung	
	Abrollbehälter AB Gewässerschutz	
	Abrollbehälter AB Hochwasser "Quickdamm"	
	Abrollbehälter AB Kran	

	Abrollbehälter AB Löschunterstützungsfahrzeug	
	Abrollbehälter AB Notfallstation	
	Abrollbehälter-Pritsche (ABPritsche)	
	Abrollbehälter AB Pulver	
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	
	Abrollbehälter-Schaummittel (ABSM)	
	Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	
	Abrollbehälter AB Schiene	
	Abrollbehälter AB Schnelleinsatzgruppe Sanität	
	Abrollbehälter AB Sonderlöschmittel	
	Abrollbehälter AB Strom	
	Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	
	Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	
	Abrollbehälter AB Unwetter	
	Abrollbehälter AB Verkehrssicherung	
	Abrollbehälter AB VersorgungHygiene	
	Rettungsboot	
	Mehrzweckboot	
	weitere Abrollbehälter	
3	Anhänger	

	Anhängeleiter	
	Anhänger Flutlichtmast	
	Anhänger Holz	
	Hydrovac-Anhänger	
	Anhänger Kompressor	
	Leichtschaumgenerator	
	Löschpulveranhänger P 250	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	
	Mehrzweckanhänger MZA 2	
	Trailer Mehrzweckboot	
	Ölsanimat	
	Ölperranhänger	
	Rettungsbootanhänger	
	Schaummittelanhänger	
	Schlauchanhänger	
	Schaum-Wasserwerfer	
	Anhänger Strom	
	Anhänger TEL	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	

4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	... € je Stück
	Atemschutzmaske	... € je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	... € je Stück
	Atemschutzmaske	... € je Stück
	Atemschutzgerät	... € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4l	... € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6l	... € je Stück
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	... € je Stück
4.5	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.6	Prüfen von Pumpen	

	200 l Nennleistung	... € je Stück
	400 l Nennleistung	... € je Stück
	800 l Nennleistung	... € je Stück
	1.600 l Nennleistung	... € je Stück
4.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	... € je Stück
	Einreißhaken	... € je Stück
	Krankentrage	... € je Stück
	2-teilige Schiebeleiter	... € je Stück
	3-teilige Schiebeleiter	... € je Stück
4.8	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.

5.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
6.	Gebühren für besondere Leistungen	
	Falschalarm Brandmeldeanlage	
	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	
	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,	
	An- und Abfahrtpauschale für Einsätze des Brandsicherheitsdienstes	
	Weitere Pauschalsätze	
7.	missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
8.	Gebühren in sonstigen Fällen	

	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
--	--	--

* Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Für Angehörige der Berufsfeuerwehr siehe 3.2 und 3.3.

Erläuterungen zum gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für eine Feuerwehr Gebührensatzung

1. Einzelerläuterungen zu den Paragrafen des Satzungsmusters

1.1. Zu § 1 (Gebührentatbestand)

Das Satzungsmuster verwendet einheitlich den Begriff der Feuerwehr. Dieser beinhaltet Freiwillige Feuerwehren und Berufsfeuerwehren.

Satz 1 legt die grundsätzliche Gebührenpflicht für alle Aufgaben der Feuerwehr fest. Ausnahmen bestehen nur in den im Gesetz ausdrücklich benannten Fällen.

Satz 2 regelt den Fall, dass der Einsatz insgesamt oder teilweise nicht mehr notwendig ist, da die Notlage anderweitig – etwa durch Nachbarschaftshilfe, Regen etc. – behoben wurde.

1.2. Zu § 2 (Gebührensschuldner)

Die Gebührensschuldner ergeben sich aus § 60 Abs. 2 und Abs. 3 HBKG. Das Satzungsmuster gibt daher in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 den Gesetzeswortlaut wieder. § 2 Abs. 2 Nr. 4 deckt den Anwendungsbereich des § 61 Abs. 4 HBKG ab.

Entsprechend der Änderung des HBKG wird jetzt im Satzungsmuster von einem Falschalarm gesprochen. Der Begriff des Falschalarm wird in den Vorschriften DIN 14675 verwendet und in DIN VDE 0833 als ein „Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt.“ definiert. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Ersetzung des Begriffes nicht verbunden. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfes sollte lediglich der umgangssprachliche Begriff durch den normierten Begriff ersetzt werden (LT-Drs. 19/6053 S. 23).

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 bildet die neu in das HBKG aufgenommene Regelung des § 61 Abs. 3 Nr. 4 HBKG in dem Satzungsmuster ab. Gebührenschuldner ist daher der jeweilige Leistungserbringer. Dies wird im Regelfall eine Hilfsorganisation oder ein privater Rettungsdienst sein. Nicht Gebührenschuldner ist der Träger des Rettungsdienstes. Ob der jeweilige Leistungserbringer die ihm entstehenden Feuerwehrgebühren gegenüber dem Kostenträger geltend machen kann, oder ob die Kosten in eine Gesamtkalkulation eingehen, ist für die Gebührenerhebung nicht erheblich.

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 der Gebührensatzung ist aus Gründen der anschaulichen Darstellung in das Satzungsmuster aufgenommen worden. Inhaltlich ist der Anwendungsbereich der Nr. 5 in Nr. 1 erfasst, so dass die Vorschrift nur über einen eingeschränkten eigenständigen Anwendungsbereich verfügt. Allerdings ist die Formulierung deutlich, so dass die Gebührenpflichtigen eindringlich auf die Konsequenzen missbräuchlichen Verhaltens hingewiesen werden. Bei der Erstellung von Gebührenbescheiden ist es empfehlenswert, diese zusätzlich auf Nr. 1 zu stützen.

Der optionale § 2 Abs. 5 wurde aufgenommen um auszudrücken, dass zivilrechtliche Ansprüche unberührt bleiben. Das heißt, diese werden auf Grundlage des jeweiligen Vertrages durchgeführt und auch abgerechnet. Dieser Zusatz ist für Kommunen wichtig, die zivilrechtlich handeln.

Hinweis:

Zu dem Thema Gewalt gegen Einsatzkräfte wurde keine Regelung in die Gebührensatzung aufgenommen, da eine solche Gebührenrecht und Sanktionierung unzulässig vermischen würde. Den Kommunen wird empfohlen, Gewalt gegen Einsatzkräfte zu dokumentieren. Dies erleichtert den Betroffenen auch die zivilrechtliche Geltendmachung von Ansprüchen.

1.3. Zu § 3 (Grundlagen der Gebührenbemessung)

Abs. 1 bestimmt, dass das Gebührenverzeichnis integraler Bestandteil dieser Satzung ist. Demzufolge ist es mit zu veröffentlichen (§ 5 Abs. 3 HGO). Jede Änderung des Gebührenverzeichnisses stellt eine Satzungsänderung dar, die nach § 51 Nr. 6 HGO von der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Die Regelung zur Prüfung von Einrichtungen ist unter anderem dann von Bedeutung, wenn eine Einrichtung nach einem Einsatz – durch diesen bedingt – geprüft werden muss.

Die Regelung des Abs. 2 zum zeitlichen Umfang des Einsatzes sieht die Abrechnung je angefangene 15 Minuten vor. Die Abrechnung erfolgt nach dem Vorbild der Nr. 141 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763). Die Abrechnung je angefangener Viertelstunde stellt sicher, dass Verhältnismäßigkeit, Gebührengerechtigkeit und ökonomische Verfahrensführung beachtet werden (dazu Risch: HBKG § 61 Rn. 121 ff.).

Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass der Einsatz im Regelfall mit der Alarmierung der Leitstelle beginnt. Aus der Formulierung „im Regelfall“ ergibt sich, dass ein abweichender Einsatzbeginn denkbar ist. Beispielsweise ist es vorstellbar, dass die Feuerwehr durch einen direkten Anruf informiert wird oder – etwa bei Sturmschäden oder Überschwemmungen – ein Einsatz unmittelbar in den nächsten übergeht, ohne dass die Leitstelle involviert ist. Die Regelung über das Ende des Einsatzes ist in erster Linie für die Gebührenabrechnung bedeutsam. Da ein Einsatz erst dann vollständig beendet ist, wenn die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist, muss zwischen Fahrzeugkosten und Personalkosten getrennt werden. Für die Fahrzeuge ist der gebührenfähige Einsatz beendet, wenn das Fahrzeug wieder in die Wache eingerückt ist. Wenn infolge der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit noch Arbeitszeit notwendig ist, kann diese selbstverständlich berechnet werden. Dies betrifft unter anderem Wartungsarbeiten, das Nachfüllen von Verbrauchsmaterial oder Reinigungsarbeiten. Die Personalkosten sind entsprechend dem konkreten Aufwand für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit zu berechnen. Die jetzt gewählte Formulierung stellt sicher, dass auch bei Einsätzen, bei denen die Einsatzfähigkeit sofort wiederhergestellt ist, wie z.B. Fehlalarmen, der Einsatz erst bei Eintreffen in der Wache beendet ist. Die Regenerationszeit der Einsatzkräfte ist bereits in die Bemessung des Stundesatzes eingeflossen und gehört daher nicht zur abrechnungsfähigen Einsatzzeit.

Abs. 3 Satz 3 nimmt erstmals eine Regelung zu den aufeinander folgenden Einsätzen auf. Bei diesen ist eine eigenständige Regelung der Einsatzdauer notwendig. Dies gilt entsprechend, wenn gebührenfreie und gebührenpflichtige Teile eines Einsatzes voneinander abzugrenzen sind.

Absatz 4 regelt die Gebühren des Brandsicherheitsdienstes. Die Dauer des Einsatzes ist von den zuständigen Mitarbeiter/innen zu dokumentieren.

1.4. Zu § 4 (Auslagen)

Abs. 1 regelt die Pflicht Auslagen zu erstatten. Diese Pflicht betrifft alle denkbaren Auslagen. Die in Satz 2 genannten Auslagen sind nur Beispiele. Weitere Auslagen können geltend gemacht werden. Wir weisen darauf hin, dass Auslagen sowohl bei gebührenpflichtigen als auch bei gebührenfreien Einsätzen geltend gemacht werden können (Risch: HBKG § 61 Rn. 2). Eine Ausnahme besteht allein bei der Rettung aus akuter Lebensgefahr, da § 61 Abs. 6 HBKG in diesem Fall explizit die Freiheit von Gebühren und Auslagen anordnet.

Der Anspruch besteht in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 Prozent. Dieser Verwaltungskostenzuschlag bildet die Kosten für Beschaffung, Buchhaltung, Lagerhaltung etc. ab. Er wird für alle Auslagen erhoben, unabhängig davon, ob tatsächlich Verwaltungskosten in dieser Höhe entstanden sind. Ein Verwaltungskostenzuschlag in dieser Höhe wird von der Rechtsprechung akzeptiert.

Der Auslagenschuldner kann die Erhebung des Verwaltungskostenzuschlages in geeigneten Fällen vermeiden, indem er entweder die Fremdleistung selbst anfordert oder eine Kostenübernahmeerklärung abgibt. Dies ist dann möglich, wenn die

Leistung während des Einsatzes angefordert werden muss, und betrifft etwa die Anforderung eines Kranwagens von einem kommerziellen Anbieter bzw. landwirtschaftliche Fahrzeuge. In diesen Fällen entsteht für die Kommune kein Mehraufwand. Daher kann ein Verwaltungskostenzuschlag nicht geltend gemacht werden.

Alternativ ist es möglich, auf den Verwaltungskostenzuschlag in der Satzung zu verzichten.

1.5. Zu § 5 (Entstehung der Gebührenschuld)

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Gebührensatzung. Daher kann für die Einzelheiten auf die Erläuterung zu § 3 Abs. 3 verwiesen werden.

Neu aufgenommen wurde die optionale Regelung des Abs. 3. Die Formulierung wurde an § 12 HVerwKostG angelehnt. Diese betrifft Kommunen die Leistungen im Auftrag anderer Kommunen erbringen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Kommune eine gemeinsam genutzte Werkstatt betreibt. Bei einer Tätigkeit für Private weisen wir darauf hin, dass diese zu einer Umsatzsteuerpflicht führen kann.

1.6. Zu § 6 (Fälligkeit der Gebührenschuld)

Satz 1 bestimmt, dass die Gebühren und Auslagen durch Bescheid festgesetzt werden. Satz 2 regelt die Fälligkeit des Bescheides. Es wird empfohlen, eine Frist von einem Monat in der Satzung festzulegen. Eine kürzere Frist ist nicht empfehlenswert, da dem Gebührenschuldner dann nicht genug Zeit für die Begleichung der Schuld bleiben würde. Eine längere Frist belastet die Liquidität der Kommune übermäßig. Es ist auch denkbar, die Fälligkeit im Bescheid festzusetzen.

1.7. Zu § 7 (Härtefälle)

Die Vorschrift orientiert sich an der Abgabenordnung (AO). Infolge des Verweises in § 4 Abs. 1 Nr. 5 a KAG gilt für die Stundung § 222 AO. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ist der über § 222 AO hinausgehende Inhalt des § 7 weitgehend an die AO angeglichen.

Satz 2 bestimmt entsprechend § 222 Abs. 1 Satz 2 AO, dass eine Stundung in der Regel nur auf Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners erfolgen soll. Daher ist eine Stundung ohne Antrag nur in Ausnahmefällen möglich.

1.8 Zu § 8 (Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen)

Mit der Änderung des HBKG wurde die Möglichkeit neu in das HBKG aufgenommen, bei einer allgemeinen Schadenslage aufgrund von Naturereignissen auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten. Die Regelung des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG lautet: „Für besondere Härtefälle oder für die Fälle allgemeiner Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen können Ausnahmeregelungen in den Gebührenordnungen vorgesehen werden.“

Der neue § 8 des Satzungsmusters sieht ein zweistufiges Vorgehen vor. Im ersten Schritt stellt der Magistrat/Gemeindevorstand fest, dass ein allgemeines Schadenereignis im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG vorliegt. Das Satzungsmuster nennt exemplarisch die üblichen Fälle. Die Aufzählung ist aber nicht abschließend. Diese Festlegung wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet oder für einzelne Ortsteile getroffen. Eine Differenzierung in noch kleinerem Maßstab ist für die Entscheidung auf erster Stufe nicht vorgesehen.

In einem zweiten Schritt sieht das Satzungsmuster vor, dass der Magistrat/Gemeindevorstand dazu berechtigt wird, von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abzusehen. Voraussetzung ist, dass der Einsatz ausschließlich auf die allgemeine Schadenslage zurückzuführen ist. Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn der Einsatz aufgrund eines Verschuldens des einzelnen Gebührenpflichtigen erheblich aufwendiger wurde. Ein Beispiel ist schlecht gesichertes Gefahrgut, das den bei einer Überschwemmung entstehenden Schaden erheblich vergrößert. Die Zuweisung dieser Aufgabe an den Gemeindevorstand/Magistrat erfolgt, da dieser nach der HGO das für die laufende Verwaltung zuständige Organ ist. Selbstverständlich kann dieser die Entscheidung im Einzelfall auf die Verwaltung delegieren. Hat der Magistrat/Gemeindevorstand festgestellt, dass der Einsatz ausschließlich auf die allgemeine Schadenslage zurückzuführen ist, so besteht die Rechtsfolge darin, dass von der Geltendmachung der Gebühren abgesehen werden kann. Einen teilweisen Erlass der Kosten sieht das Satzungsmuster nicht vor, da die Kostenteilung im Einzelfall sehr schwer zu begründen ist. Besteht das Bedürfnis nach einer differenzierten Regelung, so kann dem durch Teilung der Einsätze Rechnung getragen werden.

1.9. Zu § 9 (Sicherheitsleistungen)

Die Regelung zur Sicherheitsleistung dient dazu, der Feuerwehr in Situationen, in denen sie gemäß § 6 Abs. 3 HBKG tätig wird und daher keine privatrechtlichen Verträge schließen kann, eine angemessene wirtschaftliche Sicherheit einzuräumen. Diese Vorschrift kann beispielsweise dann eine Bedeutung erlangen, wenn etwa ein kommerzieller Konzertveranstalter, der als säumiger Zahler bekannt ist, einen Einsatz des Brandsicherheitsdienstes beantragt. Die Formulierung entspricht § 16 VwKostG.

Die vorherige Leistung einer Sicherheit sollte der Ausnahmefall bleiben.

2. Nicht aufgenommene Regelungen

Die Satzung verzichtet darauf, zwei Komplexe aufzunehmen, die in einigen Feuerwehrsatzungen in Hessen berücksichtigt sind.

Zum einen sind keine Regelungen über die dem Privatrechtskreis zuzuordnenden Fallgestaltungen aufgenommen, wenn etwa Räume der Feuerwehr vermietet werden oder Geräte Dritten überlassen werden. Dies ist möglich, sollte aber in Form eines zivilrechtlichen Vertrages erfolgen. Es ist daran zu denken, dass bei diesen Verträgen Umsatzsteuer anfällt. Derartige Konstellationen müssen nicht in die

Satzung aufgenommen werden. Die Aufnahme in die Satzung würde auch nichts an der Umsatzsteuerpflicht ändern.

Ebenso sieht die Satzung keine Haftungsbeschränkung vor. Angehörige der Feuerwehr unterliegen als Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, der Staatshaftung nach Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB. Bereits aus staatsrechtlichen bzw. kompetenzrechtlichen Gründen kann eine kommunale Satzung nicht vom Bundesrecht abweichen und den Haftungsmaßstab für Beamte nicht verändern. Daher entfallen alle Einschränkungen der Haftung und es bleibt bei der gesetzlichen Regelung.

Handelt die Kommune privatrechtlich, kann die Haftung beschränkt werden, da es sich im Schadensfall nicht um die Verletzung einer Amtspflicht handelt. In privatrechtlichen Verträgen kann die Haftung beschränkt werden. Diese Möglichkeit sollte auch genutzt werden.

Erläuterung zum Gebührenverzeichnis

1. Grundlagen der Berechnung der Feuerwehrgebühren

Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe sollte die Berechnung der Gebühren so einfach wie möglich sein. Daher wird versucht, in möglichst vielen Aspekten auf die in der Buchhaltung vorhandenen Daten zurückzugreifen. Nur in den Fällen, in denen die gebührenrechtlichen Grundsätze eine andere Betrachtung verlangen oder die Daten wahrscheinlich in der Buchhaltung nicht vorgehalten werden, erfolgt eine eigenständige Berechnung.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf Grundlage der im Gebührenverzeichnis benannten Gebährentatbestände. Das Gebührenverzeichnis ist an die vor Ort vorhandenen Fahrzeuge und Geräte anzupassen. Wenn ein neues Fahrzeug oder Gerät angeschafft wird, sollte die in der Gebührensatzung vorgesehene Gebährehöhe kritisch überprüft werden. Gegebenenfalls ist eine Anpassung notwendig.

Die Berechnung der Gebährehöhe für Fahrzeuge und Geräte erfolgt mittels folgender vier Schritte.

1. Die dem jeweiligen Fahrzeug- und Gerätetyp zugrunde liegenden Aufwendungen werden ermittelt. Ergebnis sind die Jahresgesamtkosten.
2. Die Jahresgesamtkosten werden je Fahrzeug und Gerätetyp durch die durchschnittliche Zahl der Einsatzstunden im Jahr geteilt.
3. Die errechneten Kosten je Einsatzstunde werden entsprechend der Vorgabe des § 61 Abs. 5 HBKG um einen Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent gemindert, um das Vorhalteinteresse der Kommunen abzubilden.
4. Schließlich sollte in dem Fall, dass die Berechnung zu unzumutbar hohen Gebähren führt, eine Anpassung vorgenommen werden.

Beispiel Gebährehöhe einer Drehleiter

1. Die Jahresgesamtkosten einer für diese Stadt typischen Drehleiter betragen 98.140,67,91 Euro. Diese Aufwendungen setzen sich aus den zurechenbaren Gebäudekosten, der Abschreibung des Fahrzeugs, der angemessenen Eigenkapitalverzinsung und den Wartungskosten zusammen.
2. Da die Zahl der Einsätze bei einer Drehleiter in dieser Stadt bei unter 142,44 Einsätzen liegt, wird mit dem Teiler 142,88 gerechnet. Somit errechnen sich Stundenkosten in Höhe von 689,00 Euro je Stunde.
3. Von diesen 689,00 Euro je Stunde sind 20 Prozent in Abzug zu bringen, da berücksichtigt werden muss, dass die Kommune dazu verpflichtet ist, die Drehleiter vorzuhalten und diese auch Kosten verursachen würde, wenn kein Einsatz erfolgt. Somit betragen die korrigierten Aufwendungen pro Einsatzstunde 551,20 Euro.
4. Der errechnete Wert birgt die Gefahr, dass die abschreckende Gebührenhöhe die Bereitschaft, einen Brand zu melden, verringert. Daher erscheint eine Korrektur geboten. Eine Gebührenhöhe von 75,00 Euro je 15 Minuten hat sich als angemessen erwiesen.

Die Berechnung der Personalkosten erfolgt eigenständig unter 3.

2. Die Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps

2.1. Jahresgesamtkosten als Durchschnittswerte

Grundlage der Gebührenbemessung für einen Fahrzeug- oder Gerätetyp (Einsatzmittel) kann nur das durchschnittliche Einsatzmittel sein. Wären die Kosten des konkret jeweils verwendeten Fahrzeuges und der konkret zum Einsatz gekommenen Angehörigen der Feuerwehr Grundlage der Berechnung, würde dies dazu führen, dass ein Einsatz, der zufällig von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr geleistet wird, zu einer geringeren Gebührenhöhe führen würde als ein Einsatz von Berufsfeuerwehrangehörigen. Diese spitze Abrechnung der entstandenen Kosten widerspräche dem – bei Angelegenheiten der Feuerwehr immer zu berücksichtigenden – Grundgedanken der Solidarität.

Darüber hinaus stünde eine auf den konkreten Einsatz abzielende Sichtweise nicht im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers, der auf die Kosten der Feuerwehr insgesamt abstellt und sich somit von der Betrachtung des einzelnen Einsatzes löst. Zudem enthält § 61 Abs. 5 HBKG die Ermächtigung, Pauschalsätze zu erheben.

Schließlich wäre die Effektivität des Handelns der Feuerwehr in Notfällen bedroht, wenn diese sich Wünsche der Art „bitte das älteste (billigste) Fahrzeug mit den jüngsten (billigsten) Feuerwehrangehörigen“ ausgesetzt sähe.

Auch die Berechnung anhand nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG zulässigen Fünf-JahresZeitraums dient dazu, statistische Ausreißer zu vermeiden sowie einen belastbaren Mittelwert zu berechnen.

Aus diesem Grund wird in weitreichendem Umfang mit Durchschnittswerten gearbeitet. Nur diese Betrachtungsweise setzt sowohl den Anspruch der Gebührenzahler auf Gleichbehandlung als auch den Solidaritätsgedanken um.

2.2. In die Jahresgesamtkosten einzubeziehende Faktoren

Die Jahresgesamtkosten eines Einsatzmittels setzen sich aus mehreren Faktoren zusammen. Diese Faktoren fließen in die unter Verfügung gestellte Excel-Tabelle ein.

Hinweis: Es ist empfehlenswert, die nachfolgenden Erläuterungen unter Zuhilfenahme der Tabelle zu lesen. In der Tabelle sind nur die gelb hinterlegten Felder für Eintragungen vorgesehen. Alle Gesamtbeträge errechnen sich automatisch. In der Tabelle sind weitere Hinweise zu den einzelnen Feldern enthalten.

2.2.1. Gebäudebezogene Kosten

Im ersten Schritt werden die Gesamtkosten aller feuerwehrbezogenen Gebäude in einer Kommune berechnet und auf die Zahl der Fahrzeugboxen umgelegt. Ergebnis ist ein Betrag, den die Unterbringung jedes Fahrzeuges in den dafür notwendigen Gebäuden kostet.

2.2.1.1. Abschreibung und Eigenkapitalverzinsung

In die gebäudebezogenen Kosten fließen zunächst die aus den Anschaffungskosten der Gebäude ermittelten Abschreibungen der Kommune ein. Die Höhe der Anschaffungskosten bzw. eine diese ersetzende Wertermittlung und die Höhe der Abschreibung liegen zumeist in Form der Bilanz bzw. des Bilanzentwurfes vor. Die Abschreibung erfolgt gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GemHVO Doppik linear. Die Abschreibedauer ergibt sich aus der Bilanz bzw. aus der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt oder Gemeinde. Grundstücke werden nicht abgeschrieben.

Hinweis: Die Höhe der Abschreibung wird aus der Buchhaltung übernommen und nicht selbst berechnet. Vollständig abgeschriebene Wirtschaftsgüter dürfen in die Kalkulation nicht einbezogen werden (VG Magdeburg, Urteil vom 11.10.2018, Az. 7 A 556/16, zitiert nach juris Rn. 25 ff). Im Gegensatz dazu wird die Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage der Anschaffungskosten und der für die jeweilige Kommune anzuwendenden Eigenkapital selbst berechnet, wenn er nicht von der Kämmerei gemeindeeinheitlich vorgegeben wird.

Die Höhe der spezifischen Eigenkapitalverzinsung hängt davon ab, ob die Gebäude mittels Eigenkapital finanziert wurden oder ob eine Kreditfinanzierung erfolgte. In den meisten Kommunen dürfte daher mit einem Mischwert aus dem konkret relevanten langfristigen Kapitalzins und Kreditzins gearbeitet werden.

Hinweis: Entsprechend der für Kommunen typischen Kreditfinanzierung mit 10jähriger Zinsbindung sollte der Durchschnittswert der Zinssätze für die dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorausgegangenen zehn Jahre berücksichtigt werden. Die durchschnittlichen Zinsen für Anleihen der Öffentlichen Hand ergeben sich aus den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank

<https://www.bundesbank.de/de/publikationen/berichte/monatsberichte>). Es wird dringend empfohlen, vor Erlass einer neuen Feuerwehrgebührensatzung Informationen zum aktuellen Zinsniveau einzuholen und dies zu dokumentieren (VG Göttingen, U.v. 19.11.2014, Az. 3 A 368/13, zitiert nach juris, Rn. 19).

Der prozentuale Betrag der Eigenkapitalverzinsung muss in die Tabelle eingetragen werden. Sodann wird auf Basis der Durchschnittswertmethode die jährliche Eigenkapitalverzinsung errechnet. Diese Berechnungsmethode – die die Anschaffungskosten nur zur Hälfte berücksichtigt, um eine Glättung der Ergebnisse zu bewirken – ist nach dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28.6.2005 zulässig.

Beispiel: Die Feuerwehrgebäude einer Kommune haben insgesamt einen Anschaffungswert in Höhe von 5,717 Millionen Euro. Davon entfallen 1,595 Millionen Euro auf Zuschüsse des Landes Hessen. Die jährliche Abschreibung beträgt hier 82.420 Euro. Aufgrund des um die Zuschüsse geminderten Anschaffungswertes und einer für diese Kommune angemessenen Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2,88 Prozent errechnet sich eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 59.356,80 Euro.

2.2.2.2. Innenausstattung

In gleicher Weise wird die Höhe der Abschreibungen für die Innenausstattung der Gebäude aus der Bilanz ermittelt und die darauf entfallende angemessene Eigenkapitalverzinsung berechnet. Bei der Eingabe der Abschreibung auf die Innenausstattung in die Tabelle ist allerdings darauf zu achten, dass der Durchschnittswert der zurückliegenden fünf Jahre angegeben werden muss. Hintergrund ist die Tatsache, dass die Gebührenkalkulation von einer Stabilität der Gebühren über einen Fünf-Jahres-Zeitraum ausgeht, während die buchhalterische Abschreibung aufgrund der relativ kurzen Abschreibungsläufe der Innenausstattung gewissen Schwankungen unterworfen ist.

Beispiel: Bei einem Gebäude beträgt der Anschaffungswert der Innenausstattung 264.000 Euro. Die Höhe der jährlichen Abschreibung schwankt stark. Daher kann nicht mit dem Wert eines Jahres gearbeitet werden. Vielmehr ist die durchschnittliche jährliche Abschreibung in den letzten 5 Jahren in Höhe von 22.000 Euro heranzuziehen. Auf Grundlage einer kommunalspezifisch angemessenen Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2,88 Prozent errechnen sich jährliche Kosten der Innenausstattung in Höhe von 25.801,60 Euro.

2.2.2.3. Bauunterhaltung und Nebenkosten der Gebäude

Die Bauunterhaltungskosten werden pauschal mit jährlich 1,5 Prozent der Anschaffungskosten bemessen. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe ist dieser Wert in Anbetracht der Strukturen und Nutzungsanforderungen eines Feuerwehrgebäudes realistisch. Weichen die tatsächlichen Bauunterhaltungskosten massiv von den errechneten Unterhaltskosten ab, ist der tatsächliche Betrag zu verwenden. Hinzu kommen die Energiekosten, Versicherungen, Steuern und Nebenkosten der Gebäude. Hierbei sollte der Durchschnitt der in den letzten drei Jahren angefallenen tatsächlichen Kosten verwendet werden.

Die Feuerwehrgebäude der Beispielkommune benötigen eine jährliche Bauunterhaltung in Höhe von 85.755 Euro. Die Energiekosten belaufen sich auf 55.000 Euro, die Versicherungskosten auf 24.000 Euro und die Nebenkosten auf 8.000 Euro.

2.2.2.4. Erträge der Gebäude

Von den mit den Gebäuden verbundenen Aufwendungen sind die mit den Gebäuden verbundenen Erträge in Abzug zu bringen. Erträge können beispielsweise aufgrund von Leistungen für andere Feuerwehren entstehen. Wenn die Feuerwehrgebäude teilweise aus den Zuwendungen Dritter finanziert wurden, und ein entsprechender Sonderposten gebildet wurde, ist dessen ergebniswirksame Auflösung den Erträgen zuzurechnen. Zu berücksichtigen sind allerdings nur Leistungen die einen Bezug zu den Fahrzeugen und Geräten haben. Dies ist z.B. die Schlauchwäsche für eine andere Gemeinde. Die für Personen vorgesehenen Räume werden im nächsten Schritt ohnehin herausgerechnet. Daher ist es nicht notwendig die Nutzungsanteile von Vereinen, kommunalen Gremien oder anderen Nutzern an den Ausbildungs- und Besprechungsräumen im Detail zu ermitteln.

Hinweis: Der hier vorgeschlagene Berechnungsweg, Zuweisungen erst auf Ebene der Erträge zu berücksichtigen, stellt sicher, dass möglichst viele Daten der Buchhaltung übernommen werden können. Aus dieser ergeben sich sowohl die jährlichen Abschreibungen, als auch die jährlichen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Alternativ könnte mit einer um die Förderung reduzierten Höhe der Anschaffungskosten und einer daher geringeren Abschreibung gearbeitet werden. Die Kommunen müssen in diesem Fall aber eine eigene Berechnung zur Höhe der Abschreibung anstellen und den Rechenweg und die Berücksichtigung der Förderung dokumentieren.

Im Beispiel werden jährlich Erträge in Höhe von 3.000 Euro aus Leistungen für andere Feuerwehren erwirtschaftet. Hinzu kommt die Auflösung des Sonderpostens „Zuwendungen des Landes Hessen“. Diese ist in Höhe von jährlich 23.000 Euro ergebniswirksam. Die gebäudebezogenen Aufwendungen belaufen sich somit auf 314.333,4 Euro. Die Erträge aus der Vermietung des Schulungsraums an Vereine bleiben außer Betracht.

Die so ermittelten Gesamtkosten der Gebäude werden nun durch die Anzahl der in diesem Gebäude stationierten Fahrzeuge (Boxen) geteilt. Sind Fahrzeuge dauerhaft im Freien untergebracht bzw. verfügt eine Kommune über mehr Fahrzeuge als Stellplätze, müssen diese Stellplätze hinzugerechnet werden.

2.2.2.5. Korrektur der nicht fahrzeugbezogenen Kosten

In einem letzten Berechnungsschritt werden die für das gesamte Gebäude berechneten Aufwendungen (Abschreibungen, angemessene Eigenkapitalverzinsung, Unterhalt) sowie die Erträge in das Verhältnis zu den Nutzungsanteilen gesetzt.

Der Anschaffungswert des Gebäudes, die Abschreibung, die angemessene Eigenkapitalverzinsung, die Nebenkosten und die gebäudebezogenen Erträge sind dabei jeweils um den Anteil der nicht fahrzeugbezogenen Aufwendungen zu vermindern. Diese Korrektur ist notwendig, um zu verhindern, dass die auf die personenbezogenen Anteile des Gebäudes entfallenden Aufwendungen den

fahrzeugbezogenen Aufwendungen zugerechnet werden. Dies betrifft beispielsweise Mannschaftsräume, Besprechungsräume, Duschen und Toiletten. Die Bemessung des Anteils nicht fahrzeugbezogener Aufwendungen muss am gewichteten Durchschnitt aller feuerwehrbezogenen Gebäude der Kommune erfolgen. Dabei kann vereinfachend davon ausgegangen werden, dass die Anteile an den Baukosten den Anteilen an der Bruttogrundfläche entsprechen. Hintergrund dieser Vereinfachung ist die Tatsache, dass es in den meisten Gemeinden unmöglich sein dürfte, die Baukosten nachträglich aufzuschlüsseln. Außerdem erscheint die Bruttogeschossfläche ein sachgerechter Maßstab zu sein, da sie die Wertverhältnisse besser als das Kriterium des umbauten Raums wiedergibt.

Die Arbeitsgruppe erachtet es daher grundsätzlich als zulässig, die Anteile anhand der Verhältnisse der jeweiligen Bruttogrundflächen zu bemessen. Weichen die wirklichen Wertverhältnisse – etwa aufgrund einer besonders hochwertigen Ausstattung in einen Bereich – deutlich ab, so sind die wirklichen Wertverhältnisse zugrunde zu legen.

Beispiel: Eine Kommune verfügt über ein Feuerwehrgerätehaus. Davon entfallen 600 m² auf Mannschaftsräume, einen Besprechungsraum, den Raum der Jugendfeuerwehr etc. 600 m² Bruttogeschossfläche entfallen auf die Fahrzeugstellplätze, die Werkstatt, das Lager und auf sonstige den Fahrzeugen und Geräten dienliche Räume. Die gebäudebezogenen Aufwendungen werden daher zu 50 Prozent den Fahrzeugen zugerechnet. Im Beispiel heißt dies, dass von den 314.333,40 Euro Gesamtaufwendungen 157.166,70 Euro in die Gebühren für die Fahrzeuge einbezogen werden. Bei Stellplätzen für 10 Fahrzeuge belaufen sich die jährlichen fahrzeugbezogenen Kosten pro Fahrzeug auf 15.716,67 Euro.

2.2.3. Fahrzeugbezogene Aufwendungen

Die fahrzeugbezogenen Kosten einschließlich der Beladung werden grundsätzlich ebenso wie die gebäudebezogenen Kosten ermittelt. Grundlage der Berechnung ist die Gesamtheit aller Fahrzeuge eines Typs. Berücksichtigt werden der Anschaffungswert, die Zuschüsse Dritter, die jährliche Abschreibung, der Prozentsatz der kommunalspezifischen angemessenen Eigenkapitalverzinsung und die fixen Kosten – z. B. Steuern und Versicherung – und der Fahrzeuge. Die Höhe der Abschreibung ergibt sich aus der Bilanz. Die Dauer der Abschreibung kann sich an der Bindungsfrist nach Abschnitt 6 bzw. Anlage 2 Nr. 1.1 der Brandschutzförderrichtlinie vom 5.1.2015 (StAnz. S. 143) orientieren, wenn nicht aufgrund der Verhältnisse vor Ort eine kürzere Abschreibung angemessen ist. Dies betrifft insbesondere die Berufsfeuerwehren.

Auf Grundlage dieser Daten werden die Eigenkapitalverzinsung und die Wartungskosten errechnet. Die Wartung wird aufgrund der Erfahrungen und der Berechnungen der in der Arbeitsgruppe vertretenen Feuerwehren mit jährlich 5 Prozent des Anschaffungswertes bemessen. Dieser Wert entspricht den Erfahrungswerten.

Hinweis: Bei Fahrzeugen, von denen in der Kommune eine größere Anzahl verwendet wird, ist es möglich, anstelle der Berechnung auf Grund aller Fahrzeuge auf Basis eines typischen Fahrzeugs zu rechnen.

Beispiel: Eine Drehleiter inklusive Beladung wurde für 690.000 Euro ohne Zuschuss des Landes angeschafft. Die jährliche Abschreibung beträgt nach der hier typischen Nutzungsdauer 27.600 Euro.

Auf Grundlage einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2,88 Prozent errechnet sich nach der Durchschnittswertmethode eine jährliche angemessene Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 15.465,50 Euro. Die Wartungskosten betragen pauschal 34.500 Euro. Die sonstigen fixen Kosten betragen 452 Euro. Somit errechnen sich fahrzeugbezogene Kosten in Höhe von 82.424 Euro im Jahr.

2.2.4. Zusammenfassung von gebäudebezogenen und fahrzeugbezogenen Kosten

Im dritten Schritt sind die jeweilig anfallenden gebäudebezogenen und fahrzeugbezogenen Kosten zu addieren.

Die jährlichen Gesamtkosten einer Drehleiter setzen sich in dem hier gebildeten Beispiel aus einem gebäudebezogenen Ansatz in Höhe von 15.716,31 Euro und dem fahrzeugbezogenen Ansatz in Höhe von 78.017,60 Euro zusammen. Die Gesamtkosten betragen somit 93.733,91 Euro. Ein Kommandowagen ist naturgemäß preiswerter, da die jährlichen Kosten des Fahrzeuges geringer sind.

Wenn dieser Schritt der Berechnung abgeschlossen ist, liegen für alle in der Gemeinde/Stadt relevanten und im Gebührenverzeichnis aufgeführten Fahrzeuge die jeweiligen Jahresgesamtkosten vor.

Hinweis: Zur Prüfung der Ergebnisse bietet es sich an, an dieser Stelle die Summen der gebäudebezogenen und die Summe der fahrzeugbezogenen Aufwendungen mit den jeweiligen Werten des Haushalts abzugleichen. Auch wenn die haushaltsrechtliche Betrachtung und die gebührenrechtliche Betrachtung aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtungen nicht deckungsgleich sind, ist eine größere Differenz doch erklärungsbedürftig. Ebenso kann geprüft werden, ob die Berechnungen bis zu diesem Punkt plausibel sind.

2.3. Teiler Einsatzstunden

Das Satzungsmuster verwendet die Zahl der Einsatzstunden jedes Fahrzeug- und Gerätetyps als Teiler für die Kosten. Es kommt daher darauf an, wie viele Einsatzstunden das durchschnittliche Fahrzeug eines Typs jährlich absolviert. Naturgemäß treten dabei erhebliche Unterschiede zwischen häufig genutzten Fahrzeugen, z. B. TSF, und selten genutzten Fahrzeugen, z. B. Feuerwehrboote auf.

Konkret wird die Zahl der im entsprechenden Erfassungssystem der jeweiligen Feuerwehr als Zahl der Einsatzstunden gespeicherte Zahl verwendet. Das heißt, in die Zahl der Einsatzstunden fließen auch alle nicht gebührenpflichtigen Einsätze ein. Für die erstmalige Berechnung der Feuerwehrgebühren sollten die Einsatzstunden der letzten drei Jahre herangezogen werden. Aufgrund der nach fünf Jahren durchzuführenden Neukalkulation der Gebühren ist es empfehlenswert, beständig auf eine umfassende Dokumentation der Einsätze zu achten.

Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Liegt die Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps unter dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren, so ist für jeden Fahrzeugtyp der landesweite Mittelwert der Einsatzstunden der Freiwilligen Feuerwehren als Teiler zu verwenden.

- Liegt die Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps über dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren, so ist mit der tatsächlichen Zahl der Einsatzstunden zu rechnen.

2.3.1. Zur Verwendung des Teilers Einsatzstunden

Im Gegensatz zu der bis zum 1.12.2009 geltenden Fassung des HBKG stellt das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 18.11.2009 in § 61 Abs. 2 Satz 1 auf die der Feuerwehr bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten ab.

Nach der vorherigen Fassung des HBKG stellte § 61 Abs. 2 Satz 1 HBKG auf die durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten ab. Die Rechtsprechung leitete aus dieser Formulierung des Gesetzes ab, dass es sich nur um die konkreten Kosten des Einsatzes handeln könne. Daher mussten die gerätebezogenen Kosten auf das gesamte Jahr verteilt werden und anteilig dem jeweiligen Einsatz zugeordnet werden. Teiler der Kosten war die Zahl der Jahresstunden (zuletzt VGH Kassel, Urteil vom 22.7.2008, Az. 5 B 6/08, NVWZ-RR 2008, 785). Diese Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes entsprachen einer allgemeinen Tendenz der Rechtsprechung, die die insoweit vergleichbaren Feuerwehrgesetze der einzelnen Bundesländer restriktiv auslegten (zuletzt VGH Mannheim, Beschluss vom 16.11.2010, Az. 1 S 2402/09).

Dieser Rechtsprechung hat der Gesetzgeber durch die Änderung des HBKG die Grundlage entzogen. Ausdrückliches Ziel der Gesetzesänderung war es, den Kommunen eine die Kosten der Erfüllung der Aufgabe umfassende Gebührenerhebung zu ermöglichen. Der Gesetzgeber wollte bewusst von der Rechtsprechung abweichen (Diegmann/Lankau: Hessisches Brand- und Katastrophenschutzrecht, 8. Auflage, § 61 Rn. 5; Risch: HBKG, § 61 Rn. 64 ff.; vgl. auch VG Freiburg, Urteil vom 20.10.2009, Az. 3 K 2369/08, Rn. 33 zitiert nach Juris). Nach der Formulierung des HBKG kommt es nicht mehr auf die Kosten des konkreten Einsatzes, sondern auf die Kosten der Aufgabenerfüllung an.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die gesamten Kosten der Feuerwehr als Grundlage der Gebührenbemessung zu verwenden, wird durch den in § 61 Abs. 5 Satz 2 HBKG enthaltenen Verweis auf § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG deutlich. Die Feuerwehr wird aufgrund der Entscheidung des Gesetzgebers als eine Benutzungsgebühren im Sinne des KAG erhebende Einrichtung betrachtet. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG sind daher alle Kosten der Einrichtung in die Gebührenbemessung einzubeziehen und auf die Gebührenpflichtigen umzulegen (so auch VG Kassel, Urteil vom 7.4.2016, Az. 6 K 447/12 KS, zitiert nach juris Rn. 41, 47).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der bisherigen Rechtsprechung die Grundlage entzogen wurde. Vielmehr ist nunmehr mit der Zahl der Einsatzstunden zu rechnen.

Die Zahl der Einsatzstunden bildet zuverlässig das Maß der Nutzung der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr ab. Die Tätigkeit einer Feuerwehr zentriert sich

auf den konkreten Einsatz. Die Arbeitsgruppe erachtet es daher als zulässig, die Einsatzstunden als Teiler zu verwenden.

Daher ist die Zahl der jährlichen Einsatzstunden der einzige im Sinne des HBKG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG nutzbare Maßstab zur Berechnung der Gebührenhöhe (VG Kassel, Urteil vom 7.4.2016, Az. 6 K 447/12 KS, zitiert nach juris Rn. 41). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Kommune auch bei dieser Berechnung einen erheblichen Teil der Kosten des Brandschutzes trägt. Zum einen werden nicht alle Aufwendungen für den Brandschutz in die Berechnung einbezogen. Zum anderen werden die auf nach § 61 Abs. 1 und Abs. 6 HBKG gebührenfreien Einsätze entfallenden Einsatzzeiten zwar in die Berechnung des Teilers einbezogen, die darauf entfallenden Kosten werden jedoch von der Kommune getragen. Schließlich erfolgt eine Korrektur der Gebührenhöhe im Hinblick auf die Zumutbarkeit.

Allerdings kann die Bemessung der Gebühren auf Basis der jährlichen Einsatzstunden in einzelnen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. So ist an eine Situation zu denken, in der ein Einsatzmittel nur sehr selten – im Extremfall nur ein einziges Mal im Jahr für eine Stunde – zum Einsatz kommt. In diesem Fall müssten eigentlich die gesamten Jahreskosten in die Höhe des Stundensatzes einfließen. Dies ist nicht sachgerecht (VG Lüneburg, Ur. vom 9.11.2016 – Az. 5 A 185/15 –, juris Rn. 43). Daher verwendet dieses Satzungsmuster einen Mindestteiler (dazu siehe 2.3.2 Der landesweite Mittelwert als Mindestteiler).

2.3.2. Der landesweite Mittelwert der Einsätze Freiwilliger Feuerwehren

Der landesweite Mittelwert der Zahl der Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren errechnet sich aus den vom EDV-System Florix gestellten Werten.

Für die Berechnung wurden die vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zur Verfügung gestellten Tabellen der Jahresstatistik Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz der Jahre 2015, 2016 und 2017 verwendet.¹

Konkret wurden der Statistik die gesamten Einsatzzahlen und die Gesamtzahl der Einsatzstunden für alle Landkreise in Hessen für die Jahre 2017, 2016 und 2015 entnommen. Nicht einbezogen wurden die Einsatzzahlen und Einsatzstunden die in den Städten mit einer Berufsfeuerwehr oder den Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern angefallen sind, die in der Statistik separat ausgewiesen werden Diese Werte sind für die Situation in einer durchschnittlichen kreisangehörigen Kommune nicht repräsentativ. Ergebnis der Analyse sind die Einsatzzahlen der freiwilligen Feuerwehren in Hessen in Städten die über weniger als 50.000 Einwohner verfügen.

Damit ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	2015	2016	2017
Zahl der Einsätze	35.992	35.973	36.891

¹ Die vollständigen Tabellen liegen der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages vor und können dort im Bedarfsfall angefordert werden. Einen Überblick über den Jahresbericht Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz bietet ein Artikel im Heft 6/2018 der Zeitschrift Florian des HMdIS.

Zahl der kreisangehörigen Gemeinden	414	414	414
Zahl der Einsätze pro Gemeinde	86,94	86,89	89,11
Durchschnittliche Einsatzdauer	1,43 Stunden	1,72 Stunden	1,49 Stunden
Durchschnittliche Zahl der Einsatzstunden	124,40	150,01	132,50

Auf dieser Basis errechnet sich eine durchschnittliche Zahl von 135,66 Einsatzstunden pro Gemeinde.

Um jedoch zu verhindern, dass die Gebührenschuldner durch eine zu niedrige Annahme der durchschnittlichen Einsatzdauer in zu hohem Maße herangezogen werden, hat die Arbeitsgruppe einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 5 Prozent als angemessen erachtet. Dieser Sicherheitszuschlag deckt mögliche Fehleingaben ab, die sich zu Lasten des Gebührenschuldners auswirken. Fehleingaben die sich zu Gunsten des Gebührenschuldners auswirken, erfahren keine Korrektur.

Somit errechnet sich ein landesweiter Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren in Höhe von: **142 Einsatzstunden und 26 Einsatzminuten im Jahr.**

2.3.3. Der landesweite Mittelwert als Mindestteiler

Das Berechnungsmodell sieht vor, dass der Teiler für alle Fahrzeugtypen zumindest der landesweite Mittelwert ist.

Dieser Mindestteiler dient dazu, die Einsätze von Feuerwehrgeräten mit sehr wenigen Einsätzen nicht übermäßig gebührenintensiv werden zu lassen (VG Lüneburg, Urt. vom 9.11.2016 – Az. 5 A 185/15 –, juris Rn. 42 ff.). Andernfalls würde im Extremfall – ein einziger Einsatz in einem Jahr – eine unzumutbare Gebühr errechnet werden. Die Zahl der Einsätze schließt sowohl die gebührenpflichtigen als auch die gebührenfreien Einsätze ein.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass der Mindestteiler pro Fahrzeugtyp beachtet werden muss. Es kann daher dazu kommen, dass Städte und Gemeinden für eine Vielzahl häufig eingesetzter Fahrzeugtypen jeweils individuelle Einsatzzahlen als Teiler verwenden, für Feuerwehrboote, Kranwagen oder andere seltener genutzte Fahrzeugtypen jedoch den landesweiten Mittelwert als Teiler heranziehen. Dieser Wert gibt gleichsam eine Grenze der Zumutbarkeit an und kann insoweit gleichermaßen für alle selten genutzten Fahrzeuge verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das selten genutzte Fahrzeug eine TSF in einer kleinen Gemeinde oder ein Kran in einer Großstadt ist.

2.3.4. Zwischenergebnis

Zwischenergebnis dieses Berechnungsschrittes sind die Stundenkosten je Fahrzeug- und Gerätetyp. Dieser Wert bildet alle in die Berechnung einbezogenen Aufwendungen der Kommune ab.

Beispiel: Da die Drehleiter in der Beispielkommune weniger als 142,44 Stunden im Jahr im Einsatz ist, wird der landesweite Mindestteiler verwendet. Aus den jährlichen Gesamtkosten errechnen sich somit Kosten in Höhe von 689,20 Euro je Stunde.

2.4. Der Eigenanteil der Kommunen

Der soeben ermittelte Wert berücksichtigt nicht, dass die Feuerwehr auch dann hätte vorgehalten werden müssen, wenn in dieser Zeit kein gebührenpflichtiger Einsatz erfolgt wäre. Der Gesetzgeber hat daher in § 61 Abs. 5 Satz 1 HBKG festgelegt, dass die Gebührenhöhe die Vorteile der Allgemeinheit angemessen berücksichtigen muss. In der Gesetzesbegründung wurde festgelegt, dass die Vorteile der Allgemeinheit in Höhe von 20 Prozent Berücksichtigung finden müssen (LT-Drs. 18/856, Seite 33). Diese Festlegung hat der parlamentarische Gesetzgeber in seinen Willen aufgenommen (siehe Protokoll der Sitzung des Innenausschusses vom 3.9.2009, Abg. Peuser, S.12).

Eine Berücksichtigung des Vorhalteinteresses der Allgemeinheit kann es begriffslogisch nur in den Fällen geben, in denen eine Vorhaltung erfolgt. Daher ist dieser Abschlag nur bei Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten vorzunehmen. Personalkosten sind im Gegensatz dazu immer auf den konkreten Einsatz bezogen, da nur Lohnersatz bzw. bei hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen die auf die Einsatzzeit bezogenen Kosten anfallen.

Beispiel: Die stundenbezogenen Kosten der Drehleiter in Höhe von 689,00 Euro reduzieren sich daher auf 551,20 Euro je Stunde bzw. 137,80 Euro je 15 Minuten.

2.5. Anpassung der Ergebnisse

Abhängig von der Zahl der Einsätze und der vor Ort gegebenen Kostenstruktur können die in den vorangegangenen Berechnungsschritten ermittelten Kosten für einen Fahrzeug- und Gerätetyp sehr hoch sein.

Übermäßig hohe Gebühren sind aus mehreren Gründen anzupassen: Zum einen besteht die Gefahr, dass eine sinnvolle Alarmierung der Feuerwehr aus Furcht vor einer hohen Gebühr unterbleibt. Ein derartiges Verhalten ist im Hinblick das Ziel des HBKG und die möglicherweise für Menschenleben bestehende Gefahr nicht hinnehmbar. Die zugrunde liegenden Befürchtungen dürfen vom Gebührenrecht nicht genährt werden. Zum anderen ist gemäß § 10 Satz 2 HGO bei der Bemessung der Abgaben auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Schließlich sieht auch § 93 Abs. 2 Nr. 1 HGO vor, dass Verpflichtung der Kommunen zur Erhebung von Entgelten nur insoweit besteht, als diese vertretbar und geboten ist. Auch wenn in dieser Frage grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen ist, so ist doch anerkannt, dass von der kostendeckenden Gebührenerhebung abgewichen werden kann. Dies wird insbesondere bei Einrichtungen angenommen, die nicht einem bestimmten Personenkreis, sondern der Allgemeinheit zur Verfügung stehen (Rauscher in: Schneider/Dressler/Lüll: Hessische Gemeindeordnung, § 93 Nr. 5 c). Dies ist bei der Feuerwehr – die der Allgemeinheit umfassend zur Verfügung steht – der Fall. Daher erscheint eine Reduktion der Gebühren vertretbar und geboten.

Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe bietet es sich an, die Höhe der Gebührensätze an der bislang – das heißt vor der Änderung der Rechtsprechung – üblichen Gebührenhöhe zu orientieren. Bei dieser Gebührenhöhe ist es in der Vergangenheit nicht zu Problemen bezüglich der Bereitschaft zur Alarmierung der Feuerwehr gekommen.

Die Höhe dieser historischen Gebühren ist allerdings an die Inflationsrate anzupassen, da eine nominale Übertragung der im Jahr 2012 üblichen Gebührenhöhen dem Kaufkraftverlust nicht Rechnung tragen würde. Die Inflation der Jahre 2012 bis 2018 betrug in der Summe 9,34 % Prozent (Veränderung des Verbraucherpreisindex in den Jahren 2012 bis 2018, https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbrauchserpreisindizes/Tabellen/_VerbraucherpreiseKategorien.html aufgerufen am 10.1.2019).

Eine Rundung der Ergebnisse sollte erst in diesem Schritt erfolgen und ist zu dokumentieren (VG Göttingen, U.v. 19.11.2014, Az. 3 A 368/13, zitiert nach juris, Rn. 19).

Beispiel: Die um den Anteil der Allgemeinheit verringerten stundenbezogenen Kosten der Drehleiter in Höhe von 551,20 Euro je Stunde bzw. 137,80 Euro je 15 Minuten. Werden unter dokumentierte Abwägung des fiskalischen Interesses der Gemeinde, der erwarteten Auswirkungen auf die Alarmierungsbereitschaft sowie der Belastbarkeit der Gebührenschuldner/innen auf 300 Euro je Stunde / 75 Euro je 15 Minuten reduziert.

3. Personalkosten

Bei den Personalkosten ist zwischen den Aufwendungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und den Aufwendungen für hauptamtliche Feuerwehrbeamte zu unterscheiden. Für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen werden landesweit einheitliche Werte vorgeschlagen.² Bei den hauptamtlichen Feuerwehrbeamten ist dies nicht möglich.

² Methodischer Hinweis: Die Berechnung weicht von der zuvor verwendeten Berechnung deutlich ab. Ursache hierfür ist die Tatsache, dass die Arbeitsgruppe jetzt auf die vollständige Fassung des Jahresberichtes Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zugreifen konnte. Daraus ergab sich die Möglichkeit, viele Daten zu berechnen, die zuvor geschätzt werden mussten.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Die Arbeitsgruppe empfiehlt aus Gründen der Gerechtigkeit und der Verwaltungsvereinfachung von der in § 61 Abs. 5 Satz 1 HBKG vorgesehener Pauschalierung Gebrauch zu machen.

3.1.1. Hintergrund der Pauschalierung

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten nach § 11 HBKG das weitergewährte Arbeitsentgelt sowie ggf. einen Aufwendungsersatz. Die Höhe der an den jeweiligen Feuerwehrangehörigen ausgezahlten Beträge ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Macht der Arbeitgeber den Ersatzanspruch nach § 11 Abs. 8 Satz 1 HBKG geltend, sind die Beträge erheblich höher, als wenn ein Feuerwehrangehöriger ohne Beschäftigung lediglich einen Pauschalbetrag § 11 Abs. 8 Satz 5 HBKG erhält.

Wenn auf die tatsächlich für einen konkreten Einsatz angefallenen weitergewährten Arbeitsentgelte bzw. Pauschalbeträge abgestellt würde, hätte dies zur Folge, dass die Höhe der Gebühren von verschiedenen Zufällen abhängt. Erfolgt ein Einsatz zur Nachtzeit, sind die Gebühren erheblich geringer (HessVGH, Beschluss vom 22.7.2008, AZ. 5 6/08, zitiert nach Juris Rn. 6). Auch wäre die Gebührenhöhe von der Verdienststruktur der am Einsatz beteiligten Feuerwehrangehörigen abhängig. Diese Vorgehensweise ist den Gebührenschuldern nicht vermittelbar. Sie ist darüber hinaus nicht administrierbar, da die konkrete Höhe der für einen Einsatz anfallenden Aufwendungen erst dann feststeht, wenn alle Anträge auf Erstattung des weitergewährten Arbeitsentgelts gestellt wurden bzw. mit weiteren Anträgen nicht zu rechnen ist. Dies würde die Erstellung der Feuerwehrgebührenbescheide erheblich verzögern. Darüber hinaus liefe eine solche auf die Kosten des konkreten Einsatzes zentrierte Betrachtungsweise der Intention des Gesetzgebers zuwider, der in § 61 Abs. 2 Satz 1 HBKG unter bewusster Abkehr von der vorherigen Rechtslage auf die der Feuerwehr bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten abstellt (siehe hierzu 2.3.1 S. 26 f.). Schließlich ist eine derart individuelle Kostenberechnung dem deutschen Recht fremd. Weder allgemeine Verwaltungskosten noch z.B. Gerichtskosten werden nach dem konkreten Verdienst der handelnden Beamten oder Richter erhoben.

3.1.2. Hintergrund der landesweiten Pauschalierung

Grundsätzlich ist es möglich, die Gebührenhöhe für eine Personalstunde eines ehrenamtlichen Angehörigen einer Feuerwehr in jeder Kommune individuell zu berechnen. Diese Berechnung dürfte jedoch in vielen Kommunen daran scheitern, dass die dafür notwendigen Daten entweder nicht vorhanden sind oder nicht in hinreichend großem Umfang bereitstehen. Hinzu kommt, dass derzeit einige Arbeitgeber davon absehen, das weitergewährte Arbeitsentgelt gegenüber der Kommune geltend zu machen. Die vorhandenen Daten beschränken sich daher auf eine eventuell nicht repräsentative Menge der privaten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen.

Daher schlägt die Arbeitsgruppe vor, anstelle einer individuellen Erhebung in den jeweiligen Kommunen mit landesweiten Werten zu arbeiten. Dies konnte die

Arbeitsgruppe von der Landesfeuerweherschule erfahren. Da die Fortbildungsteilnehmer der Landesfeuerweherschule aus allen Teilen des Landes Hessen stammen und die unterschiedlichsten Funktionen in den jeweiligen Feuerwehren innehaben, kann davon ausgegangen werden, dass die Fortbildungsteilnehmer eine landesweit typische Struktur abbilden. Es ist zu vermuten, dass diese Typizität auch für die Höhe des weitergewährten Arbeitsentgelts gilt.

Methodisch ist dabei zwischen der Verdienstaussfallentschädigung und den Personalsachkosten zu differenzieren.

3.1.2.1 Verdienstaussfallentschädigung

Zum Zweck der vertieften Untersuchung hat die Arbeitsgruppe bei der Landesfeuerweherschule die verfügbaren Daten zur Struktur der Lehrgangsteilnehmer abgefragt. Daten lagen für die Jahre 2016, 2017 und 2018 vor. In diesen Jahren besuchten zwischen 8.134 und 8.662 Personen die Hessische Landesfeuerweherschule. Von diesen stammten im Durchschnitt der drei Jahre 39,76 % dem gewerblichen Bereich. Hierzu gehörten auch Schüler, Studenten, Hausfrauen und Männer sowie Erwerbslose. Auf diese entfielen im Durchschnitt 20.217 Lehrgangsteilnehmertage. Für diese Teilnehmer/-innen wurde durchschnittlich ein Verdienstaussfall in Höhe von 160,22 Euro pro Tag erstattet. Die übrigen Teilnehmer sind Angehörige des öffentlichen Dienstes, Mitarbeiter/innen der Berufsfeuerwehren oder haben aus anderen Gründen keinen Antrag auf Erstattung der Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung gestellt.

Der von der Landesfeuerweherschule gezahlte Betrag pro Tag ergibt bei einer 40 Stunden Woche 20,02 Euro pro Stunde. Bei einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit wäre die Verdienstaussfallentschädigung je Stunde entsprechend höher. Unter der Maßgabe, dass auch Personen die keinen Verdienstaussfall geltend machen, eine ähnliche Verdienststruktur aufweisen bzw. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes Aufwendungen durch die notwendige Verlagerung der Arbeiten entstehen, ergibt sich ein Wert in Höhe von 20,02 Euro je Stunde.

Dieser Wert in Höhe von 20,02 Euro gilt nur für Einsätze, bei denen eine Verdienstaussfallentschädigung anfallen kann. Dies betrifft Einsätze während der Arbeitszeit und nächtliche Einsätze, die eine Erholungsphase am nächsten Werktag nach sich ziehen.

Ausweislich der Einsatzstatistik der Jahre 2015, 2016 und 2017 stehen hessenweit insgesamt 39.939 Einsätze zur Tagzeit insgesamt 67.453 Einsätzen zur Nachtzeit und am Wochenende gegenüber.³ Damit beträgt der Anteil der Tag-Einsätze rund 37,19 %. Der Anteil der Einsätze in der Nacht und am Wochenende beträgt hingegen rund 62,81 %.

³ Methodischer Hinweis: Die Gesamtzahl der Einsätze bezieht sich auf die hier relevanten kreisangehörigen Gemeinden. Dienstleistungseinsätze wurden nicht berücksichtigt.

Die Arbeitsgruppe schätzt, dass in ca. 50 % aller Einsätze die in der Nachtzeit und am Wochenende doch eine Verdienstaufschüßigung nach sich ziehen. Dies kann sich etwa daraus ergeben, dass die Feuerwehrangehörigen ihre berufliche Tätigkeit relativ früh beginnen oder spät beenden, daraus dass einzelne Feuerwehrangehörige in der Nacht oder am Wochenende arbeiten oder dass nach einem Einsatz eine Erholungsphase notwendig ist.

Damit sind 68,6 % aller Einsätze berücksichtigungsfähig. Die durchschnittliche Höhe der Verdienstaufschüßigung ist daher um 31,4 % zu verringern. Die Arbeitsgruppe stellt daher fest, dass in 31,4 Prozent aller Einsätze keine Verdienstaufschüßigung anfällt.

In Übereinstimmung mit der zur vorherigen Fassung des HBKG ergangenen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass sich die Höhe der durchschnittlichen Gebühren je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend des Anteils der Einsätze in der Freizeit ermäßigt (HessVGH, Beschluss vom 22.7.2008, Az. B 6/08, Rn. 6 – zitiert nach Juris). Daher ist der errechnete Verdienstaufschüß in Höhe von 20,02 Euro je Stunde um 31,4 Prozent zu reduzieren. Somit errechnet sich eine Gebührenhöhe von 13,74 Euro pro Person und Stunde.

3.1.2.2. Personalsachkosten

Nach der Rechtsprechung können diese Sach- und Vorhaltekosten bei der Bemessung der Gebühren für die Feuerwehrangehörigen berücksichtigt werden. (Beschluss des VG Gießen vom 6.1.2011, Az. 8 L 2835/10 Gi). Für die Kosten schlägt die Arbeitsgruppe ebenfalls einen landeseinheitlichen Wert vor. Dies ist auch möglich, da die Personalsachkosten in sehr hohem Umfang einheitlich vorgegeben sind. So ist die Schutzkleidung ebenso wie die zu absolvierende Fortbildung durch die Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradeverordnung landeseinheitlich geregelt. Ebenso gibt die Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung einen einheitlichen Rahmen für die Entschädigung der Funktionsträger vor. Auch die medizinischen Untersuchungen sind durch die Standards der Unfallversicherung vorgegeben. Schließlich sind auch die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und zur zusätzlichen Versicherung landesweit gleich.

Die Arbeitsgruppe schätzt die Höhe dieser landesweit einheitlichen Personalsachkosten auf 115 Euro. Weitere Personalsachkosten, die nur in einzelnen Städten und Gemeinden anfallen, sind demgegenüber nur von geringer Bedeutung.

Aus der Einsatzstatistik der Jahre 2015, 2016 und 2017 ergibt sich, dass im Jahr 2015 in den hier relevanten kreisangehörigen Kommunen 66.992 Feuerwehrangehörige insgesamt 386.470 Einsatzstunden leisteten. Im Jahr 2016 leisteten 66.348 Feuerwehrangehörige insgesamt 471.048 Einsatzstunden im Jahr 2017 waren es schließlich 65.670 Feuerwehrangehörige und 484.534 Einsatzstunden. Daraus ergibt sich, dass die durchschnittliche Einsatzzeit eines einzelnen Feuerwehrangehörigen zwischen 5,77 Stunden jährlich (im Jahr 2015) und

7,38 Stunden jährlich (2017) betrug. Im Mittel der drei Jahre war der durchschnittliche Feuerwehrangehörige pro Jahr 6,743 Stunden mit Einsätzen beschäftigt.

Verteilt man die Personalsachkosten von 115 Euro pro Jahr auf die durchschnittlichen 6,743 Einsatzstunden pro Jahr, so errechnen sich Personalsachkosten in Höhe von 17,05 Euro pro Person und Stunde. Von diesem Wert nimmt die Arbeitsgruppe einen Abschlag in Höhe von 20 % für das Vorhalteeinteresse der Gemeinde nach § 61 Abs. 5 S. 2 HBKG vor. Zusätzlich wird ein weiterer Abschlag in Höhe von 5 % zur Absicherung gegen methodische Unsicherheiten vorgenommen. Damit ist nahezu ausgeschlossen, dass sich eventuelle Fehler der Statistik zu Lasten der Gebührenpflichtigen auswirken. Durch die beiden Abzüge verringern sich die Personalsachkosten auf 12,96 Euro pro Stunde.⁴

3.1.2.3 Zwischenergebnis

Insgesamt errechnet sich ein landesweit durchschnittlicher Gebührensatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 26,70 Euro. Zur besseren Berechnung wird der Betrag auf 26,40 Euro je Stunde bzw. auf 6,60 Euro je 15 Minuten abgerundet.

Die Arbeitsgruppe verzichtet bewusst darauf, die personalbezogenen Gebäudekosten in die Berechnung einzubeziehen. Dies ist rechtlich möglich, führt aber dazu, dass die Höhe der Gebühr je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr für jede Kommune individuell zu errechnen ist.

Die von der Arbeitsgruppe empfohlene Höhe der Feuerwehrgebühren für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr wurde in der Vergangenheit von der Rechtsprechung einhellig akzeptiert (VG Kassel, Urteil vom 7.4.2016, Az. 6 K 447/12.KS, zitiert nach juris Rn. 38; VG Kassel, Urteil vom 9.11.2017, Az. 7 K 1876/16. KS, zitiert nach juris Rn. 32; VG Kassel, Urteil vom 9.11.2017, Az. 7 K 1876/16. KS, zitiert nach juris Rn. 32).

3.2. Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr

Bei hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr ist es notwendig, die in der Kommune tatsächlich anfallenden Personalkosten individuell zu errechnen. Zur Berechnung empfiehlt die Arbeitsgruppe die Verwendung des beiliegenden Formulars. Dieses trennt die hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehren in Angehörige des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes auf. Eine tiefer gehende Untergliederung erfolgt aus Erwägungen des Solidaritätsgedankens und aus praktischen Gründen nicht.

Die für die Berechnung der Stundensätze notwendigen Angaben können beim Personalamt erfragt werden. Für die Berechnung können die beiliegenden Arbeitsblätter verwendet werden. Die so errechneten Jahresgesamtpersonalkosten je Angehörigem der Feuerwehr werden durch die Jahresarbeitsstunden einer

⁴ Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Verprobung anhand der realen Werte ausgewählter Kommunen erfolgte. Berücksichtigt wurden die Kommunen Hünfeld und Kronberg.

Normalarbeitskraft im Feuerwehrbereich nach dem KGSt-Gutachten 2/2003 in Höhe von 1.608 Stunden und 56 Minuten geteilt. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe gibt dieser von der KGSt auf Grundlage einer bundesweiten Untersuchung erhobene Wert ein realitätsgetreues Bild von der nach Abzug von Urlaub, Feiertagen und Krankheitstagen durchschnittlich zur Verfügung stehenden Arbeitszeit.

Wenn einzelne Gebäude ausschließlich oder deutlich überwiegend den Angehörigen der Berufsfeuerwehr zugeordnet sind, ist es möglich, die gebäudebezogenen Aufwendungen den Personalkosten zuzurechnen. In diesem Fall würden ebenfalls die Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft im Feuerwehrbereich als Teiler verwendet werden.

3.3. Einsätze mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Kommen in einer Kommune sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr zum Einsatz, empfiehlt die Arbeitsgruppe, in der Feuerwehrgebührensatzung einheitliche Gebührenhöhen festzusetzen. Die Festsetzung einer einheitlichen Gebührenhöhe, die nicht zwischen hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr trennt, entspricht dem Solidaritätsgedanken. Einwohnerinnen und Einwohner sollen keine Vor- oder Nachteile erfahren, wenn ein Einsatz zufällig von ehren- oder hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt wurde.

Daher sollte die Kommune ermitteln, welchen Anteil der Einsätze von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr geleistet wird und diesen anteilig in die Berechnung der Gebührenhöhe einfließen lassen. Eine statistische Grundlage liegt mit der Einsatzstatistik vor. Die Rechtsprechung akzeptiert die Kalkulation aufgrund des Anteils an den Einsätzen (VG Kassel, Urteil vom 9.11.2017, Az. 7 K 1876/16. KS, zitiert nach juris Rn. 32).

Beispiel: In einer Kommune verteilen sich die innerhalb des Anforderungsprofils mittlerer Dienst geleisteten Einsatzstunden zu 30 Prozent auf die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und zu 70 Prozent auf die hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen. Aus den Stundensätzen von 26,40 Euro bzw. in dieser Stadt 52,80 Euro errechnet sich eine durchschnittliche Gebührenhöhe von 44,80 Euro je Stunden.

4. Pauschalsätze

Für relativ häufige Arten von Einsätzen, bietet es sich an, eine Pauschale vorzusehen. Bei Verwendung dieser, wird der Verwaltungsaufwand im beiderseitigen Interesse gering gehalten.

4.1. Pauschalsätze für Falschalarme von Brandmeldeanlagen

Falschalarme – die zu einem wesentlichen Teil von Brandmeldeanlagen verursacht werden – machen einen erheblichen Anteil der Einsätze der Feuerwehr aus. Es empfiehlt sich zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe mit Pauschalen zu arbeiten. Diese Pauschalen müssen in jeder Kommune individuell festgelegt werden.

Keinesfalls darf eine Situation entstehen, in der die Pauschale höher ist als die Gebühren für die Summe der typischerweise zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Personen (VG Koblenz; Urt. v. 9.1.2018, Az. 3 K 376/17.KO, zitiert nach juris, Rn. 42 f.).

Die Höhe der Pauschale dürfte nach Berechnungen der Arbeitsgruppe hessenweit etwa vergleichbar sein. Dies ergibt sich daraus, dass die Fahrzeuge in größeren Städten aufgrund der höheren Auslastung weniger hohe Gebühren verursachen, die Personalkosten aber höher sind, während in einer kleineren Freiwilligen Feuerwehr eine umgekehrte Struktur besteht.

Da ein Falschalarm im Durchschnitt zu einer Einsatzzeit von 34 bis 44 Minuten führt, kann die Berechnung der Pauschale nicht auf einen einstündigen Einsatz abstellen. Die Höhe der Pauschale ist entsprechend zu reduzieren.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher unter Berücksichtigung der Preisentwicklung seit dem Jahr 2012 einen Betrag in Höhe von 500 bis 7000 Euro als Richtwert für einen Pauschalsatz für einen Falschalarm. Eine Abweichung von diesem Pauschalsatz kann nur dann empfohlen werden, wenn die Kosten- oder die Einsatzstruktur vom Normalfall deutlich abweicht.

Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass die Höhe der Pauschale nicht höher als die Summe der einzelnen Bestandteile liegen darf. Wenn eine Kommune eine Untergliederung der Falschalarme kennt, muss sie die Gebühren entsprechend anpassen.

4.2. Weitere Pauschalsätze

Es ist denkbar, weitere Pauschalsätze vorzusehen. Diese Pauschalsätze sollten in ihrer Höhe nicht über der Summe der einzelnen Fahrzeuge, Geräte und Personalkosten liegen. Wird auf einen von den 15 Minuten abweichenden Zeitraum abgestellt, sollte ein Sicherheitsabschlag vorgenommen werden.

Eine Pauschale bietet sich etwa für die sogenannten unechten Brandmeldeanlagen (Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Meldungen von Sicherheitsunternehmen im Sinne des § 61 Abs. 3 Nr. 3 HBKG) an. Allerdings ist auch bei diesen Pauschalen strikt darauf zu achten, dass die Kosten höchstens die Höhe der Summe der einzelnen Einsatzmittel erreichen. Die Erhebung von Strafgebühren ist nicht zulässig (VG Göttingen, NST-N 2015 S. 60, 61).

5. Gesamtbetrachtung zur Kostentragung

Nach der Rechtsprechung können die in einer Feuerwehrgebührensatzung festgelegten Gebührensätze trotz einer fehlerhaften Kalkulation Bestand haben, wenn die Gebühren unterhalb der Grenze der Kostendeckung festgelegt wurden bzw. diese nur geringfügig überschreiten (HessVGH, Beschluss vom 22.7.2008, Az. B 6/08, Rn. 7 – zitiert nach Juris).

Die Arbeitsgruppe weist daher darauf hin, dass die nachfolgenden Kosten der Feuerwehr aus Gründen der Vereinfachung der Berechnung nicht in die Kalkulation

der Gebührenhöhe einbezogen wurden. Insofern entsteht zwangsläufig eine Gebührenunterdeckung, die der Kommune im Falle eines Verwaltungsrechtsstreits eine zusätzliche Sicherheit gibt.

Nicht einbezogen wurden folgende Positionen:

- personenbezogene Gebäudekosten,
- Ausbildungskosten,
- Brandschutzerziehung,
- Jugendfeuerwehr,
- Alters- und Ehrenabteilung,
- Ausbildungszeiten,
- Overhead der Freiwilligen Feuerwehren,
- Erstellung von Gebührenbescheiden (bei Freiwilligen Feuerwehren),
- Widerspruchsverfahren (bei Freiwilligen Feuerwehren),
- Gerätewartung (bei Freiwilligen Feuerwehren),
- Anteile der Kommunen an den Leitstellenkosten (entweder direkt oder über die Kreisumlage getragen),
- Über die Kreisumlage getragene Kosten des Brandschutzes für Kreisbrandinspektoren, Kreisausbilder etc.,
- Sonstige über den Haushalt des jeweiligen Landkreises abgewickelte Kosten des Brandschutzes.

Vier wesentliche Punkte sollen jedoch besonders herausgehoben werden.

Zum einen erfolgt die Berechnung der Personalkosten für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Basis einer Arbeitswoche zu 40 Stunden. Diese ist außerhalb des öffentlichen Dienstes jedoch nicht mehr der Normalfall. Die meisten tariflichen Arbeitszeiten sehen eine geringere Stundenzahl vor. Dementsprechend ist die durchschnittliche Höhe der Verdienstausschüttung tendenziell zu niedrig angesetzt. Auch bei den Personalsachkosten wurde ein Sicherheitsabschlag vorgenommen.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass bei der durchschnittlichen Einsatzdauer ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 5 Prozent vorgesehen wurde. Dieser wirkt sich auf den landesweiten Mindesteiler aus und entlastet insofern die Gebührenpflichtigen in allen Kommunen, in denen die Zahl der Einsätze unterhalb des landesweiten Durchschnitts liegt.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass ein wesentlicher Anteil aller Einsätze der Feuerwehr nicht gebührenpflichtig ist, da es sich um Einsätze handelt, die der Gesetzgeber von der Gebührenpflicht ausgenommen hat. Dies betrifft in erster Linie Brandeinsätze.

Schließlich muss bedacht werden, dass ein erheblicher Teil der gebäudebezogenen Aufwendungen außer Betracht bleibt. Die auf die von den Angehörigen der Feuerwehr genutzten Räume entfallenden Kosten des Gebäudes werden weder den Fahrzeugen noch den Personalkosten zugerechnet. In den meisten Kommunen dürfte diese

Position etwa 50 Prozent der Gebäudekosten ausmachen und somit in der Summe erheblich sein.

Es ist den Kommunen daher zu empfehlen, den konkreten Kostendeckungsgrad der örtlichen Feuerwehr zu ermitteln. Die hierfür notwendigen Angaben können zumeist bei der Kämmerei erfragt werden und sind – abhängig von der Struktur des lokalen Haushalts – aus den Aufwendungen und Erträgen des Produktes Brandsicherheit ersichtlich. In diesem Zusammenhang ist auf den Beschluss des VG Gießen vom 6.1.2011 (Az. 8 L 2835/10 Gi) hinzuweisen, in dem das Gericht betont, dass bei einer geringen Kostendeckungsquote und der konkreten Gebührenhöhe im streitgegenständlichen Fall keine Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Gebührenhöhe bestehen. Ebenso stellt auch das VG Kassel auf die Unterdeckung im Bereich Brand- und Katastrophenschutz ab (VG Kassel, Urteil vom 7.4.2016, Az. 6 K 447/12 KS, zitiert nach juris 49).

Hinweise für Kommunen mit eigener Zuständigkeit für den vorbeugenden Brandschutz

Kommunen mit Zuständigkeit für den vorbeugenden Brandschutz können das Satzungsmuster ebenfalls verwenden. Allerdings sind folgende Änderungen notwendig:

In der Präambel ist die Rechtsgrundlage des § 15 Abs. 7 HBKG zusätzlich zu erwähnen.

In § 2 ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen:

(4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend verschiebt sich die Nummerierung des folgenden Absatzes.

In § 3 ist ein zusätzlicher Absatz zu ergänzen:

(5) Für die Berechnung der Gebühr für eine Gefahrverhütungsschau (§ 2 Abs. 4) werden die Gebühren für die Zeit der Vor- und Nachbereitung der Gefahrverhütungsschau und die Begehung des Objektes nach § 3 Abs. 2 berechnet. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.

Entsprechend verschiebt sich die Nummerierung des folgenden Absatzes.

In § 5 ist ein zusätzlicher Absatz zu ergänzen:

(3) Die Gebühr für eine Gefahrverhütungsschau entsteht mit Beginn der Vorbereitung einer Gefahrverhütungsschau.

Das Gebührenverzeichnis ist wie folgt zu ergänzen:

9.	Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz	
9.1	Gefahrenverhütungsschau / Wiederkehrende Prüfungen	
	Vorbereitung GVS	
	GVS	
	GVS in Objekten der Ziffern 3,5,6,7,12, 24 u. 28 § 1 Abs. 2 GVSVO	

	Nachschau	
	Ortsbesichtigung	
	An- und Abfahrt pauschal	
9.2	Beratungen / Stellungnahmen / Beurteilungen	
	Beratung / Stellungnahme / Beurteilung	
	An- und Abfahrt pauschal	
9.3	Unterricht und Ausbildung	
	Unterrichtsvorbereitung	
	An- und Abfahrt pauschal	
	Ausbildung / Schulung	
	Verbrauchsmaterial / Unterrichtsmaterial pauschal	
9.4	Aufschaltung und Abnahme von Brandmeldeanlagen	
	Erstaufschaltung Brandmeldeanlage (erste Stunde kostenfrei)	
	Weitere Aufschaltertermine / Abnahmen an einer bestehenden BMA-Anlage	
	Sonstige notwendige Arbeiten an einer BMA	
	An- und Abfahrt pauschal	

Erläuterung

Zu § 2 Abs. 4

§ 2 Abs. 4 ist eine optionale Regelung. Diese Regelung ist nur für Kommunen sinnvoll, die über ein eigenes Bauaufsichtsamt verfügen. Kommunen, die über kein eigenes Bauaufsichtsamt verfügen und an einer Gefahrverhütungsschau des zuständigen Landkreises beteiligt werden, machen ihre Kosten nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Satzungsmusters gegenüber dem Landkreis geltend, der entsprechende Auslagen gegenüber dem Gebührenpflichtigen anfordert. Ob die Kommune in diesem Fall ihre Kosten in Rechnung stellen, hängt entscheidend vom Umfang der geltend gemachten Kosten ab.

§ 2 Abs. 4 der Satzung nimmt Bezug auf den Begriff der baulichen Anlage nach § 2 Abs. 1 HBO. Diese Norm ist nachfolgend in der ab 7.7.2018 geltenden Fassung wiedergegeben.

§ 2 Abs. 1 HBO lautet:

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Sport- und Spielflächen,
4. Camping-, Zelt- und Wochenendplätze,
5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
7. Gerüste,
8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Zu § 3 Abs. 5

§ 3 Abs. 5 regelt die Gebühren für die Gefahrverhütungsschau oder andere Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes. Diese werden ebenfalls nach Zeit abgerechnet. Allerdings hat sich die Arbeitsgruppe dazu entschieden, im Gebührenverzeichnis eine eigenständige Gebührensiffer vorzusehen. Damit kann der Vergütungsstruktur des vorbeugenden Brandschutzes besser Rechnung getragen werden. Aus Gründen der Vereinfachung wird die Erhebung der Fahrtkosten pauschaliert.

Zu § 5 Abs. 3

Bei der Gefahrverhütungsschau soll die Gebühr mit dem Beginn der Vorbereitung entstehen. Damit entsteht eine Forderung auch dann, wenn eine Gefahrverhütungsschau vorbereitet wurde aber aus vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen nicht zustande kommt.

Hinweis für Kommunen mit eigener Zuständigkeit für die Brandmeldeempfangszentrale

Kommunen die für den Betrieb der zentralen Leitstelle zuständig sind und die nach § 60 Abs. 7 HBKG können das Satzungsmuster ebenfalls verwenden. Sie müssen allerdings eine Reihe von Anpassungen vornehmen:

In der Präambel muss zusätzlich auf § 60 Abs. 7 HBKG verwiesen werden.

In § 2 ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen.

(5) Gebührenschuldner für die Kosten die aus dem Betrieb einer Brandmeldezentrale entstehen, sind die Aufgeschalteten, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.

Entsprechend verschiebt sich die Nummerierung des folgenden Absatzes.

Das Gebührenverzeichnis ist um die nachfolgende Position zu ergänzen

	Monatliche Kosten für die Aufschaltung auf eine Brandmeldeanlage	
--	--	--